



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2013/0839

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 29.08.2013

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Gründung einer gGmbH durch den Verein Kultursommer Nordhessen e. V.

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Bildungswesen und Kultur	17.09.2013		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2013		öffentlich
Kreistag	25.09.2013		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH durch den Verein Kultursommer Nordhessen e.V. wird zugestimmt.

Begründung:

Der Landkreis Kassel ist zusammen mit den anderen nordhessischen Landkreisen, der Stadt Kassel und einer Reihe von nordhessischen Kommunen seit 1988 Mitglied des Vereins Kultursommer Nordhessen e.V. Der satzungsgemäße Zweck des Vereins ist die regionsübergreifende Organisation des jährlich stattfindenden Kultursommers Nordhessen. Im Jahr 2013 hat der Kultursommer im Auftrag der nordhessischen Landkreise sowie der

Stadt Kassel auch die Organisation des Veranstaltungsprogramms anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm übernommen.

Das wirtschaftliche Volumen des Kultursommers Nordhessen hat mittlerweile eine Größenordnung erreicht, die eine optimierte haftungsrechtliche Absicherung des ehrenamtlich tätigen Vorstands des Vereins erfordert. Im Haushaltsjahr 2012 stieg der Umsatz des Vereins erstmalig auf über 900.000 Euro – der Verein beschäftigt drei Mitarbeiter. In der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. November 2012 wurde der Vorstand daher beauftragt, ein Konzept zur Gründung einer 100% Tochter-gGmbH des Vereins zu entwerfen und alle notwendigen Schritte zur Gründung einer gGmbH einzuleiten. Zwischenzeitlich liegt der Gesellschaftsvertrag vor.

Grundzüge des Gesellschaftsvertrags sind:

- ⊗ Der Verein Kultursommer Nordhessen e.V. bleibt wie bisher bestehen und ist 100%iger Gesellschafter der Kultursommer Nordhessen gGmbH
- ⊗ Das Gründungskapital beträgt 25.000 Euro und wird aus Vereinsmitteln aufgebracht.
- ⊗ Der Vorstand des Vereins bildet zugleich die Gesellschafterversammlung
- ⊗ Die Intendantin/Der Intendant wird auch Geschäftsführer/in der gGmbH
- ⊗ Gegenüber der Mitgliederversammlung des Kultursommer Nordhessen e.V. erfolgen aus der gGmbH die selben Berichtspflichten (Haushalt, Auslastung der Veranstaltungen, Konzeptionelle Überlegungen zum Programm) wie bisher
- ⊗ Die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder werden wie bisher vereinnahmt und der gGmbH zur Erfüllung der Aufgaben weitergeleitet.
- ⊗ Eingeworbene Sponsorengelder fließen direkt an die gGmbH.

Durch die Gründung der gGmbH entstehen für den Landkreis keinerlei Mehrkosten – der Vereinsbeitrag bleibt wie bisher bei 300 Euro im Jahr.

Auch im Bereich der Einflussmöglichkeiten auf die Inhalte und Abläufe des Kultursommers ergeben sich keine Einschränkungen.

Die Notwendigkeit der Beschlussfassung des Kreistages ergibt sich aus einer § 121 der Hessischen Gemeindeordnung. Anders als bei einem gemeinnützigen Verein stellt eine gGmbH aufgrund der Rechtsform gemäß HGO immer ein wirtschaftliches Unternehmen dar. Für die Errichtung eines solchen Unternehmens ist eine Beschlussfassung des Kreistages (§ 30 Ziffer 10 HKO) herbeizuführen. Diese Verfahrensweise gilt auch dann, wenn es sich wie in diesem Fall um mittelbare Gesellschaftserrichtungen handelt.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.08.2013 (Vorlage-Nr. 2013/0824) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

Anlage/n:

2013_0839 Anlage 1
2013_0839 Anlage 2

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Kultursommer Nordhessen gGmbH

Anlage 2: Entwurf zur Satzungsänderung der SATZUNG DES IDEALVEREINS "KULTURSOMMER NORDHESSEN E.V."